



REPUBLIK OSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

Z1.94.163-2c/68

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom
11.7.1968, mit dem des Niederösterreichische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz neuerlich abgeändert wird (GVBG.-Novelle 1968)
Än den

Kanzlei jd is Handtages	*
von Niederösterreich	
Eing 9, SEP. 1968	N
ZI. 44 11- 11 Aussch.	}

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

Wien

Zu Z<u>l.94 ex 1968</u> vom 11. Juli 1968

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 11.7.1968, mit dem das Niederösterreichische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz neuerlich abgeändert wird (GVBG.-Novelle 1968), nicht zu erteilen und die 8-wöchige Einspruchsfrist verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung sah sich dazu durch die Bestimmung des Art. III Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses veranlaßt, der bestimmt, faß die Vollziehung dieses Gesetzes in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Die Bundesregierung bestreitet nicht, daß der Gesetzesbeschluß eine Angelegenheit regelt, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt und daher gemäß Art. 118 Abs. 2 B.-VG. zu bezeichnen ist. Diese Bezeichnung kann jedoch verfassungsgemäß nicht durch eine auf die Gemeinde abgestellte Vollzugsklausel vorgenommen werden. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in seinem Rundschreiben vom 13.3.1968, Zl. 91.211-22/68, das auch dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung übermittelt wurde, eingehend begründet, warum eine solche Porm der Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches der Ge-

meinde als verfassungswidrig anzusehen ist. Durch eine Vollzugsklausel wird nämlich, was immer sonst ihr normativer Inhalt ist, auf jeden Fall jene oberste Behörde bezeichnet,
die zur Erlassung von Durchführungsverordnungen zuständig
ist. Dies ist im Bereich der Landesverwaltung gemäß Art.101
Abs.1 B.-VG. die Landesregierung. Eine Formulierung, nach
der zur Vollziehung des Gesetzes die Gemeinde zuständig ist,
entzieht der Landesregierung das ihr auf Grund des Art.18
Abs.2 B.-VG. zustehende Becht zur Erlassung von Durchführungsverordnungen.

Im Hinblick auf die Ausführungen in diesen Rundschreiben kann dem Umstand keine Bedeutung zukommen, daß das Landesgesetz LGBl.Nr.289/1967 die gleiche Bezeichnung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches enthält. Die Bundesregierung gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Landesregierung ehestens dem Landtag die Regierungsvorlage eines Landesgesetzes vorlegen wird, mit dem Art.III Abs.2 des Gesetzesbeschlusses in verfassungskonformer Weise abgeändert wird. Andernfalls behält sich die Bundesregierung die Anfechtung dieser Bestimmung beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art.140 B.-VG. vor.

> 6. September 1968 Für den Bundeskanzler: ADAMOVICH

Für die Richtigkeit der Ausfertigung Millim

And der n. 8. Landesregierung www Tuys k

9. SEP. 1968

Bearb.

St mealt